



Erläuterungen zur EIDI-V

Oktober 2008

Übergangsregelung endet am 31. Dezember 2008

Erste Zertifikate nach der geänderten EIDI-V¹ wurden vor Ende 2007 ausgegeben. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen² dürfen nach den Übergangsbestimmungen³ ausgegebene Zertifikate noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden.

Zertifikate nach den Übergangsbestimmungen müssen von den Zertifikatsinhabern als ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeitserklärung kann unterbleiben, wenn der Inhaber gewährleistet, dass er das Zertifikat und den privaten Schlüssel nach dem 31. Dezember 2008 nicht mehr verwendet.

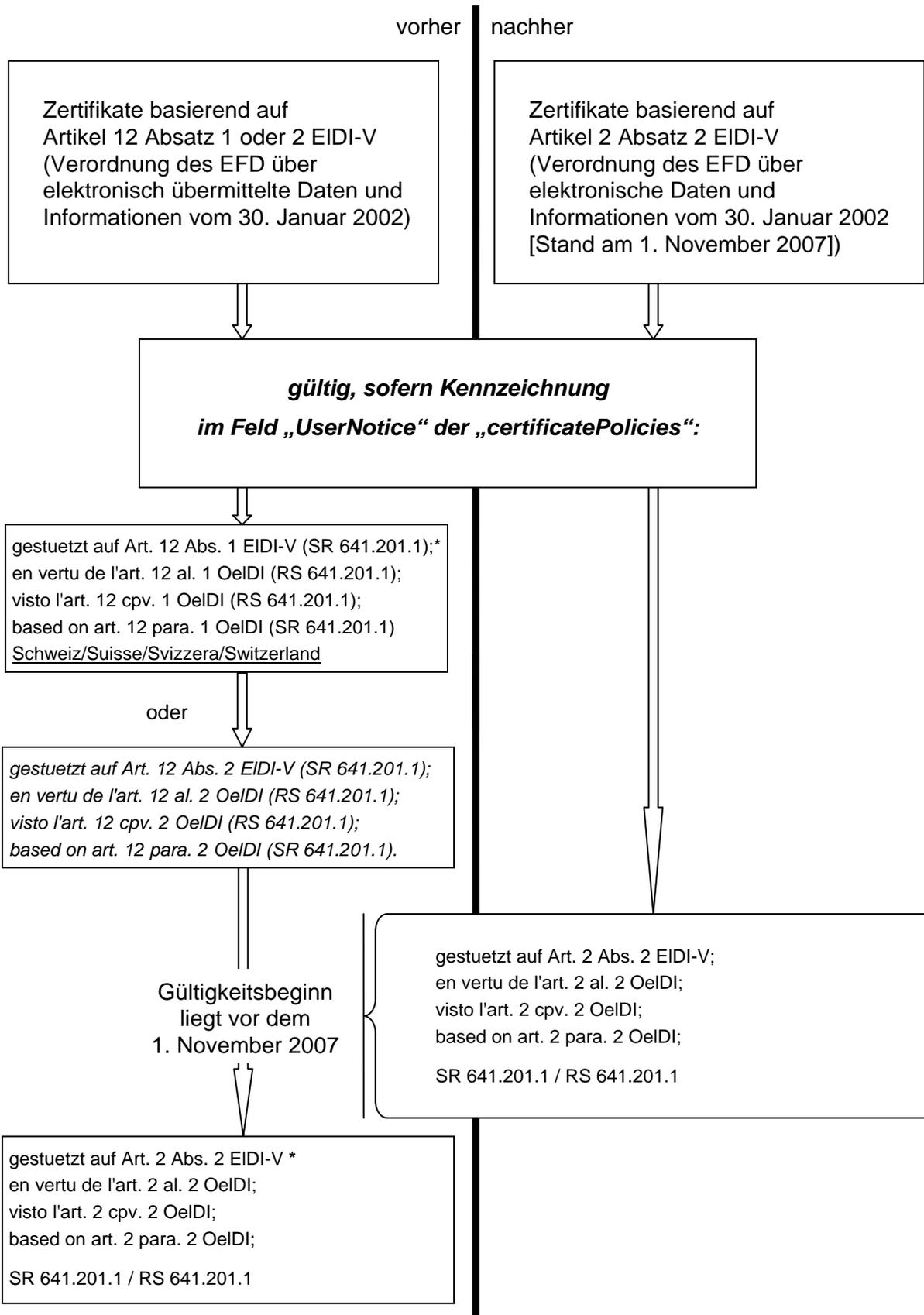
EIDI-V konforme Zertifikate weisen eine eindeutige Kennzeichnung auf. Sie finden diesen Eintrag als „explicitText“ im Feld „UserNotice“ der „certificatePolicies“. Das folgende Schema ermöglicht deren Einordnung:

¹ Verordnung des EFD vom 30. Januar 2002 über elektronische Daten und Informationen (SR 641.201.1; Stand 1. November 2007)

² Artikel 12 Absatz 2 EIDI-V

³ Artikel 12 Absatz 1 EIDI-V

Ablauf der Übergangsfrist 31. Dezember 2008



* genauer Wortlaut abhängig von der Zertifizierungsrichtlinie